

**Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen
bei der KG Hamburg 1 Fernsehen Beteiligungs GmbH & Co.**

Aktenzeichen: KEK 381

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der KG Hamburg 1 Fernsehen Beteiligungs GmbH & Co., vertreten durch die Hamburg 1 Fernsehen Beteiligungs GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Ingo Borsum und Bernhard M. Bertram, Rothenbaumchaussee 80, 20148 Hamburg,

- Veranstalterin -

Bevollmächtigte: xxx ...

w e g e n

Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) vom 24.11.2006 und 12.01.2007 in der Sitzung am 06.02.2007 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Dörr (Vorsitzender), Prof. Dr. Huber, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder, Dr. Rath-Glawatz und Prof. Dr. Sjurts entschieden:

Die von der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) mit Schreiben vom 24.11.2006 und 12.01.2007 vorgelegten Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen bei der KG Hamburg 1 Fernsehen Beteiligungs GmbH & Co. werden nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anzeigen

1.1 Anzeige vom 07.11.2006

Die KG Hamburg 1 Fernsehen Beteiligungs GmbH & Co. („KG Hamburg 1“) hat mit Schreiben vom 07.11.2006 bei der HAM geplante Veränderungen ihrer Gesellschafterstruktur angezeigt. Die HAM hat die Anzeige der KEK mit Schreiben vom 24.11.2006, ergänzt durch das Schreiben vom 30.11.2006, zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

Demnach beabsichtigt die Almond Media Beteiligungs GmbH („Almond Media“), ihre Kommanditanteile an der Veranstalterin sowie den Geschäftsanteil an ihrer Komplementärin auf die Holdinggesellschaft Germany 1 Media AG („Germany 1“, Hamburg, zu übertragen. Sämtliche Aktien der Germany 1 sollen von der neu in die Gesellschafterstruktur eingefügten WING HoldCo GmbH, Hamburg, gehalten werden. Angezeigt wurde zunächst, dass Almond Media am Stammkapital der WING HoldCo GmbH 90 % der Anteile halten soll (s. zur weiteren Beteiligungsveränderung u. 1.2); Frank Otto und die AT Media GmbH sind jeweils mit 5 % der Anteile beteiligt.

Im Einzelnen sind folgende Veränderungen geplant:

Almond Media beabsichtigt, ihren Kommanditanteil an der Veranstalterin im Nennbetrag von 63.000 Euro (63 % der Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt 100.000 Euro) sowie ihren Geschäftsanteil an der Komplementärin ohne Kapitaleinlage, der Hamburg 1 Fernsehen Beteiligungs GmbH, Hamburg, in Höhe von 15.750 Euro (63 % des Stammkapitals in Höhe von insgesamt 25.000 Euro) auf Germany 1 zu übertragen.

Germany 1 soll als reine Holdinggesellschaft fungieren. Sie soll neben ihren bereits bestehenden Beteiligungen an der Veranstalterin des Ballungsraumfernsehsenders center.tv Düsseldorf und an der G1 Media Vermarktungs GmbH künftig auch die

Anteile der Almond Media an der SRB Rotherbaum Betriebsgesellschaft mbH und der Veranstalterin des Ballungsraumprogramms TV.BERLIN halten.

Die Aktien der Germany 1 werden zu 100 % von der WING HoldCo GmbH gehalten. An deren Stammkapital in Höhe von 25.000 Euro sollten Almond Media mit 22.500 Euro (90 % des Stammkapitals) beteiligt sein (s. aber u. 1.2) sowie Herr Frank Otto und die AT Media GmbH mit jeweils 1.250 Euro (jeweils 5 % des Stammkapitals). Sämtliche Anteile am Stammkapital der AT Media GmbH, Wolfersdorf, hält die High View Holding GmbH mit Sitz in Wien, an der je zur Hälfte die Almatex Stiftung, Wien, und die Leslie Grace & Co., Los Angeles, beteiligt sind. Letztere gehört zu 100 % Herrn Philip Schuman, Los Angeles.

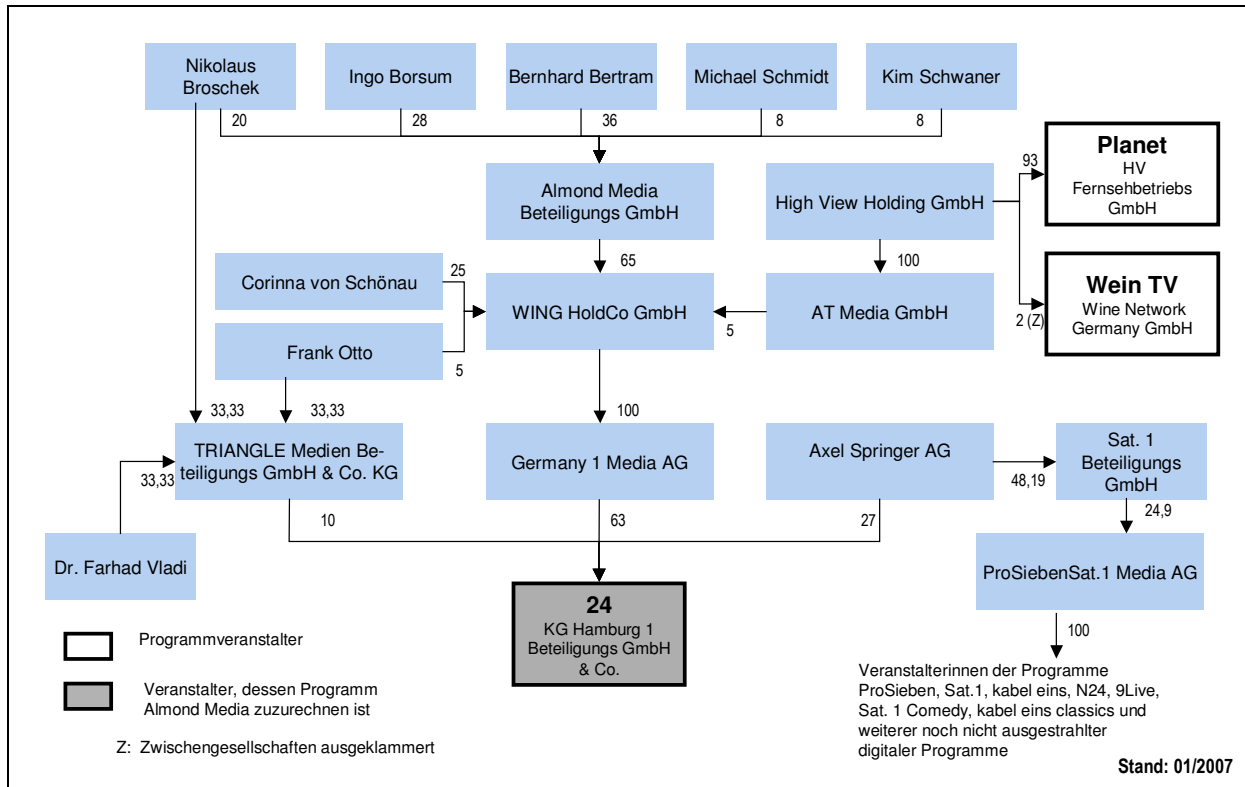
1.2 Anzeige vom 27.12.2006

Mit Schreiben vom 27.12.2006 hat die KG Hamburg 1 bei der HAM eine weitere Veränderung von Beteiligungsverhältnissen auf der Ebene der WING HoldCo GmbH angezeigt; mit Schreiben vom 12.01.2007 hat die HAM diese Anzeige der KEK zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

Danach beabsichtigt Almond Media, einen Geschäftsanteil in Höhe von 6.250 € an der WING HoldCo GmbH an Frau Corinna von Schönau zu übertragen; dies entspricht einer Beteiligung von 25 %. Die Beteiligung der Almond Media an der WING HoldCo GmbH reduziert sich somit auf 65 %.

xxx ...

1.3 Eine Übersicht über die künftigen Beteiligungsverhältnisse gibt die nachfolgende Abbildung:



2 Veranstalterin und beteiligte Unternehmen

2.1 KG Hamburg 1

Unternehmenszweck der KG Hamburg 1 ist u. a. der Erwerb von Zulassungen für die Veranstaltung, Ausstrahlung und Verbreitung von Fernsehprogrammen im Hinblick auf ein lokales regionales Fensterprogramm im Ballungsraum Hamburg und die Durchführung des sendetechnischen Ablaufs auf jedem Verbreitungsweg (xxx ... s. hierzu im Einzelnen den Beschluss i. S. 24, Az.: KEK 346, I 3.1).

Die KG Hamburg 1 hält eine Lizenz der HAM mit Wirkung ab 01.10.2006 für die Veranstaltung des bundesweiten privaten Fernsehprogramms „24“. Das Programm wird derzeit noch nicht ausgestrahlt. Geplant ist ein auf die Nutzung per Handy und Internet ausgerichtetes Fernsehprogramm mit dem inhaltlichen Schwerpunkt auf nationalen Nachrichten insbesondere aus der Politik, Serviceangeboten sowie der

Berichterstattung über regionale und lokale Geschehnisse mit länderübergreifendem Bezug. Plattform- und Vermarktungsverträge mit Betreibern von DVB-H- oder IPTV-Plattformen wurden nach Auskunft der Veranstalterin noch nicht abgeschlossen (vgl. Schreiben vom 02.01.2007).

Das Programm „24“ soll als bundesweites Mantelprogramm dienen, in das 8- bis 10-stündige regionale Fensterprogramme eingefügt werden sollen. Die Fensterprogramme sollen lokal oder regional auf Grundlage entsprechender Zulassungen der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt veranstaltet werden. Die KG Hamburg 1 selbst hält eine Zulassung der HAM für das regionale Informations- und Servicefensterprogramm **Hamburg 24**, das ebenfalls noch nicht gesendet wird.

Weitere Fensterprogramme sollen in anderen Regionen von Dritten veranstaltet und in das Gesamtprogramm integriert werden. Die regionalen Anbieter sollen auch Programmbeiträge für das bundesweite Mantelprogramm zuliefern. xxx ... Nach Angaben der Veranstalterin wurden noch keine Verträge mit Fensterprogrammveranstaltern abgeschlossen.

Die KG Hamburg 1 veranstaltet bereits das Ballungsraumfernsehprogramm **Hamburg 1**. Es wird über DVB-T und Kabel im Raum Hamburg und im Umland verbreitet.

2.2 Beteiligte Unternehmen

2.2.1 Germany 1 und WING HoldCo GmbH

2.2.1.1 Germany 1 hält derzeit 21 % der Anteile an der center.tv Heimatfernsehen Düsseldorf GmbH & Co. KG, die das Ballungsraumfernsehprogramm center.tv Düsseldorf veranstaltet. Darüber hinaus hält sie sämtliche Anteile an der G1 Media Vermarktungs GmbH, Hamburg, die die Vermarktung von den zu einem „Metropolensendernetzwerk“ zusammengeschlossenen Ballungsraumsendern betreibt (Hamburg 1, TV.BERLIN, center.tv Düsseldorf, tv.münchen, rheinmaintv; vgl. Angaben unter www.g1media.de). Almond Media beabsichtigt, ihre 100%ige Tochtergesellschaft SRB Studio Rotherbaum Betriebsgesellschaft mbH, Hamburg, und ihre 66,8 % der Anteile umfassende Beteiligung an Berlin 1 auf Germany 1 zu übertragen. Berlin 1 veranstaltet in Berlin das Ballungsraumfernsehprogramm TV.BERLIN xxx ...

Die KEK hat Berlin 1 aufgrund ihrer Programmzulieferungen auch die bundesweiten digitalen Spartenprogramme **Starblitz** und **Vitalissimo** zugerechnet (vgl. Beschluss i. S. Prima TV, Az.: KEK 239/252, III 2.1.2); diese beiden Programme werden jedoch nach Auskunft der KG Hamburg 1 im Verfahren i. S. 24, Az.: KEK 346, seit dem Spätsommer 2005 nicht mehr veranstaltet.

2.2.1.2 Sämtlich Anteile an Germany 1 hält die **WING HoldCo GmbH**, Hamburg. Gegenstand des Unternehmens sind Erwerb, Verwaltung und Veräußerung sowie Entwicklung und Beratung von Beteiligungen an Medienunternehmen und Veranstaltung von Fernsehprogrammen jeglicher Art und jeglicher Rechtsform xxx ...

2.2.1.3 Gesellschafter von **Almond Media** sind Bernhard Bertram (36 %), Ingo Borsum (28 %) und Nikolaus Broschek (20 %) sowie Michael Schmidt und Kim Schwaner (jeweils 8 %). Bernhard Bertram und Ingo Borsum sind zugleich Geschäftsführer der Veranstalterin. Nikolaus Broschek hält, wie auch jeweils Frank Otto und Dr. Farhad Vladi, ein Drittel der Anteile an der TRIANGLE Medien Beteiligungs GmbH & Co. KG (s. u. 2.2.2; zu weiteren Medienaktivitäten der Gesellschafter von Almond Media s. Beschluss i. S. 24, Az.: KEK 346, I 3.2).

2.2.1.4 **Corinna von Schönau** ist nicht an anderen Fernseh- und Hörfunkveranstaltern beteiligt.

2.2.1.5 **Frank Otto** ist Inhaber der Frank Otto Medien, die eine Reihe von Beteiligungen an Radiosendern hält (Kiss FM Berlin, Oldie Radio Hamburg, Delta Radio Kiel, Radio Energy Sachsen).

2.2.1.6 Die **AT Media GmbH** hält keine weiteren Medienbeteiligungen. Ihre Alleingesellschafterin, die High View Holding GmbH, ist in Höhe von 93 % an der Veranstalterin des Pay-TV-Spartenprogramms **Planet** (s. Beschluss i. S. Planet, Az.: KEK 282) und mittelbar in Höhe von 2 % an der Veranstalterin des Pay-TV-Spartenprogramms **Wein TV** (s. Beschluss i. S. Wein TV, Az.: KEK 286) beteiligt. Zu den Beteiligten der High View Holding GmbH wird auf die Ausführungen im Beschluss i. S. Planet, Az.: KEK 282, I 2.2, verwiesen.

2.2.2 Weitere Gesellschafter

Am Kommanditkapital der Veranstalterin sowie am Stammkapital ihrer Komplementärin halten des Weiteren unverändert die Axel Springer AG 27 % und die TRIANGLE Medien Beteiligungs GmbH & Co. KG („TRIANGLE“) 10 % der Anteile (s. zu den höheren Beteiligungsstufen dieser Gesellschafter den Beschluss der KEK i. S. 24, Az.: KEK 346, I 3.3 und 3.4).

Die **Axel Springer AG** ist im bundesweiten Fernsehen auch mittelbar an den Fernsehsendern der ProSiebenSat.1 Media AG beteiligt: Sie hält einen Anteil von 48,19 % an der Sat.1 Beteiligungs GmbH, die ihrerseits 24,9 % der ProSiebenSat.1-Stammaktien hält. Die ProSiebenSat.1 Media AG hält als zentrale Holdinggesellschaft auch sämtliche Anteile an den Veranstaltern der frei empfangbaren bundesweiten Fernsehprogramme **Sat.1**, **ProSieben**, **kabel eins** und **9Live** (zu diesen Programmen vgl. Beschluss i. S. ProSiebenSat.1, Az.: KEK 293, I 4) sowie an der SevenSenses GmbH, die seit dem 01.06.2006 die Pay-TV-Programme **Sat.1 Comedy** und **kabel eins classics** veranstaltet und Zulassungen für die Programme **Movie Channel** und **Lifestyle** hält, die noch nicht auf Sendung sind; schließlich an der ProSiebenSat.1 Erste Verwaltungsgesellschaft mbH, die Zulassungen für fünf (bislang nicht veranstaltete) digitale Free-TV-Programme hält (ProSiebenSat.1 Family, ProSiebenSat.1 Fiction, ProSiebenSat.1 Fun, ProSiebenSat.1 Favorites und ProSiebenSat.1 Facts, vgl. Beschlüsse i. S. SevenSenses, Az.: KEK 291, und i. S. ProSiebenSat.1 Erste Verwaltungsgesellschaft, Az.: KEK 352). Zu sonstigen Medienaktivitäten der Axel Springer AG und ihrer Gesellschafter vgl. Beschluss i. S. ProSiebenSat.1, Az.: KEK 293, I 5.2 bis 10.

Die Beteiligungsgesellschaft **TRIANGLE** hält auch 16,7 % der Anteile an Berlin 1.

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Vor der Entscheidung der Kommission wurde einem Vertreter der HAM Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Die angemeldeten Beteiligungsveränderungen sind noch nicht vollzogen, § 29 Satz 1, 4 RStV.

Nach Angaben der Veranstalterin wurden bislang weder Plattformverträge noch Kooperationsverträge mit Fensterprogrammveranstaltern abgeschlossen. Sofern eine Vereinbarung getroffen wird, wonach ein Fensterprogrammveranstalter oder ein anderes drittes Unternehmen einen wesentlichen Teil des Programms „24“ zu- liefert oder sich umgekehrt die Antragstellerin Einflussmöglichkeiten auf die Gestal- tung der Fensterprogramme sichert, sowie beim Abschluss eines Plattformvertrages ist die Antragstellerin im Hinblick auf einen möglichen Zurechnungstatbestand ge- mäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1 und 2 RStV verpflichtet, davon unverzüglich die HAM und die KEK zu unterrichten und eine Abschrift des Vertrages vorzulegen (vgl. § 21 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6 RStV sowie die Pflicht gemäß § 29 Satz 1 RStV, geplante Änderungen sonstiger Einflüsse anzumelden).

2 Zurechnung von Programmen und Zuschaueranteile

2.1 „24“ ist der Antragstellerin, Germany 1 und ihrer Gesellschafterin Almond Media sowie der Axel Springer AG und ihren Gesellschaftern, der Axel Springer Gesell- schaft für Publizistik GmbH & Co. KG und Friede Springer, zuzurechnen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 RStV i. V. m. §§ 16, 17 AktG). Weitere bundesweite Fernseh- programme werden ihnen nicht zugerechnet.

2.2 Für eine Zurechnung des Programms zu Frau von Schönau fehlt es dagegen an einem Verbundtatbestand i. S. d. § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. §§ 15 ff. AktG.
xxx ...

2.3 „24“ hat mangels Ausstrahlung noch keine Zuschaueranteile.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor, so dass den angezeigten Beteiligungsveränderungen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegenstehen.